

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Gerolsbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Gerolsbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Gerolsbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Gemeinde Gerolsbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren, wenn der Einsatz ein anzeigepflichtiges offenes Feuer als Ursache hat, dass vorab nicht schriftlich der Gemeinde Gerolsbach gemeldet wurde. Ausnahmen gelten für Bräuche/Traditionen. Diese sind individuell zu beurteilen.
- (4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten zzgl. Verwaltungskosten berechnet.
- (5) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen, werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

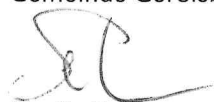
Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Gerolsbach, den 15.10.2025
Gemeinde Gerolsbach

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Seitz', written over a horizontal line.

Martin Seitz
Erster Bürgermeister

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen, jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FF Singenbach, Schachach, Strobenried, Gerolsbach)	20 Jahren	3,48 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (FF Klenau-Junkenhofen)	20 Jahren	4,29 €
ein Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF (FF Alberzell)	25 Jahren	7,16 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (FF Alberzell)	25 Jahren	7,16 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (FF Gerolsbach)	25 Jahren	10,90 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (FF Singenbach, Schachach, Strobenried, Gerolsbach)	85,33 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (FF Klenau-Junkenhofen)	92,54 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (FF Alberzell)	139,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 (FF Alberzell)	139,36 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (FF Gerolsbach)	192,73 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach auch keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), dann werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

a) Eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe	70,30 €
b) Stromerzeuger	42,20 €
c) Tauchpumpe 220 V	19,50 €
d) Tauchpumpe 380 V	25,50 €
e) ein Atemschutzgerät	36,20 €
f) eine Wärmebildkamera	21,00 €
g) eine Motorsäge	12,10 €
h) einen Beleuchtungssatz	12,10 €
i) einen B-Schlauch	7,30 €
j) einen C-Schlauch	7,30 €

5. Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für kontaminiertes Material und Geräte sowie Ersatzbeschaffungen bei besonders schwerer Kontamination werden nach dem jeweiligen Anfall berechnet. Es erfolgt ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 15 % zu den Entsorgungs- bzw. Beschaffungskosten.

6. Materialkosten

Anfallende Materialkosten wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbrauchsmaterial usw. werden nach dem jeweiligen Anfall berechnet. Es erfolgt ein Lagerkosten- und Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 15 % zu den Bruttoeinkaufskosten.

7. Kosten für Fehllarm durch Brandmeldeanlage, eCalls oder missbräuchlicher Alarmierung

Bei der Auslösung eines Fehllarms durch eine Brandmeldeanlage oder eCalls (von Kraftfahrzeugen und Mobiltelefonen) oder bei missbräuchlicher Alarmierung werden die anfallenden Strecken- und Ausrückekosten für Fahrzeuge, sowie Personalkosten berechnet. Die Kosten richten sich objektbezogen – gemäß der Alarm- und Ausrückeordnung – nach dem jeweiligen Kräftebedarf.

8. Türöffnungen veranlasst durch Hausnotrufanbieter

Sollten Hausnotrufanbieter Feuerwehren zur Türöffnung anfordern, müssen diese die Notwendigkeit der Alarmierung nachweisen. Bei fehlendem Nachweis werden die anfallenden Strecken- und Ausrückekosten für Fahrzeuge, sowie Personalkosten berechnet.

9. Kosten für Einsätze zu nicht angezeigten offenen Feuern

Für einen Einsatz der ein nicht angezeigtes offenes Feuer zu Grunde hat, werden die anfallenden Ausrückekosten für Fahrzeuge, sowie Personalkosten berechnet. Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Kräftebedarf. Traditionen und Bräuche sind davon ausgenommen und es wird kein Kostenersatz verlangt. Diese Fälle sind individuell zu beurteilen.

Gerolsbach, den 15.10.2025
Gemeinde Gerolsbach


Martin Seitz
Erster Bürgermeister